Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Wattens

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 12. November 2026**

9. **Friedhofsbenützungsgebührenverordnung**

9. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 05.11.2026 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2026, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Marktgemeinde Wattens erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

a) eine Graböffnung und -schließung	785,- Euro
b) Urne in Erde	190,- Euro
d) Urne in Nische	127,- Euro
e) Grabeinfassung entfernen	190,- Euro

§ 3

Grabgebühr

Die Grabgebühr für die Benutzung von Grabstätten bzw. für die Nutzungsrechte an Grabstätten beträgt für die Dauer von zehn Jahren für:

a) ein Einzel-Reihengrab in Teil 1	130,- Euro
b) ein Einzel-Reihengrab in Teil 2	170,- Euro
c) ein Einzel-Reihengrab in Teil 3	188,- Euro
d) ein Einzel-Randgrab in Teil 1	170,- Euro
e) ein Einzel-Randgrab in Teil 2	207,- Euro
f) ein Einzel-Randgrab in Teil 3	230,- Euro
g) ein Familien-Reihengrab in Teil 1	337,- Euro
h) ein Familien-Reihengrab in Teil 2	414,- Euro
i) ein Familien-Reihengrab in Teil 3	457,- Euro
j) ein Familien-Reihengrab 3-fach in Teil 1	504,- Euro
k) ein Familien-Randgrab in Teil 1	414,- Euro
l) ein Familien-Randgrab in Teil 2	494,- Euro
m) ein Familien-Randgrab in Teil 3	548,- Euro
n) ein Familien-Randgrab 3-fach in Teil 1	614,- Euro
o) ein Einzel-Wandgrab in Teil 1	281,- Euro
p) ein Einzel-Wandgrab in Teil 3	374,- Euro
q) ein Familien-Wandgrab in Teil 1	657,- Euro
r) ein Familien-Wandgrab in Teil 2	1.103,- Euro
s) ein Familien-Wandgrab in Teil 3	913,- Euro

t)	ein Familien-Wandgrab mit Nische in Teil 1	1.103,- Euro
u)	ein Familien-Wandgrab mit Nische in Teil 2	1.350,- Euro
v)	ein Familien-Wandgrab mit Nische in Teil 3	1.106,- Euro
w)	eine Urnennische in Teil 2	170,- Euro
x)	eine Urnennische in Teil 3	188,- Euro
y)	eine Gruft mit drei Kammern in Teil 1	766,- Euro
z)	eine Gruft mit neun Kammern in Teil 1	2.279,- Euro
aa)	eine Gruft mit neun Kammern in Teil 2	3.287,- Euro

§ 4
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für die Aufbahrung einer Person bis zum Alter von zehn Jahren 55,- Euro.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für die Aufbahrung einer Person ab dem Alter von zehn Jahren 111,- Euro.

(3) Die Gebühr für die Friedhofserhaltung beträgt pro Grabstätte und Jahr 23,- Euro.

(4) Die Gebühr für die Lieferung und Verlegung der Grabumrandung aus Naturstein beträgt für ein Einzelgrab einmalig 734,- Euro.

(5) Die Gebühr für die Lieferung und Verlegung der Grabumrandung aus Naturstein beträgt für ein Familiengrab einmalig 1.028,- Euro.

(6) Die Gebühr für eine Urnenabdeckplatte aus Porphyr für die Urnenanlage 1 beträgt 330,- Euro.

(7) Die Gebühr für eine Urnenabdeckplatte aus Granit für die Urnenanlage 2 beträgt 362,- Euro.

§ 5
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 06.11.2025, Vbl. Nr. 3/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied

Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter http://www.wattens.com/Amtssignatur
Signatur aufgebracht am 12.11.2026